

Satzung

Diakonie München-Moosach e. V.

Hugo-Troendle-Str. 51, 80992 München

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „**Diakonie München-Moosach e. V.**“.
²Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer 6697 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Verein übt eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Evangelisch-Lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde München-Moosach gegebenen Verhältnissen aus. ²Im Rahmen dieses Auftrages koordiniert und fördert er die professionelle und ehrenamtliche Arbeit mit Schwerpunkt in München-Moosach und den angrenzenden Stadtteilen. ³Damit fördert der Verein das Wohlfahrtswesen und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Verein widmet sich in besonderer Weise folgenden Arbeitsschwerpunkten:
1. Information, Beratung und Hilfe in sozialen Lebenslagen
 2. Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)
 3. Stadtteilarbeit
 4. Seniorenarbeit
 5. Übernahme von Trägerschaften für soziale Einrichtungen der Alten-, Kinder-, Jugend und Familienhilfe
 6. Hilfen für Migranten und Flüchtlinge
 7. Bürgerschaftliches Engagement
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
- (6) Der Verein kann auch die steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Organisationen im Sinne der Abgabenordnung durch Zuwendung von Geld- oder Sachmitteln fördern.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) ¹Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München-Moosach,
 2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 3. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Diakonische Rat. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Diakonischen Rat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (3) ¹Zu Ehrenmitgliedern können vom Diakonischen Rat natürliche Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste im Rahmen der Vereinsarbeit erworben haben. ²Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n (Anstellung mit mehr als 1/3 der Regelarbeitszeit) des Vereins ruht während des Bestehens des Dienstverhältnisses.
- (5) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (6) ¹Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Diakonischen Rates ausgeschlossen werden. ²Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. ³Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Diakonische Rat (§ 8),
3. der Vorstand (§ 9).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht. ²Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. ihre gesetzliche Vertreterin oder durch einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte vertreten. ³Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
- (3) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Verständigung (auch mittels elektronischer Datenübertragungssysteme) der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Zu den Mitgliederversammlungen können auch Gäste und Mitarbeitende des Vereins eingeladen werden. ³Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden des Diakonischen Rates, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden des Diakonischen Rates einberufen und geleitet.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Genehmigung des Jahresberichtes der/des 1. Vorsitzenden des Vereins und des vom Diakonischen Rat festgestellten Jahresabschlusses,
 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Diakonischen Rates,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Diakonischen Rates
 4. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Diakonischen Rat,
 7. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. ²Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ³Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 8 Der Diakonische Rat

- (1) Der Diakonische Rat besteht aus:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden des Diakonischen Rates,
 2. der/dem 2. Vorsitzenden des Diakonischen Rates,
 3. 3 weiteren Mitgliedern des Diakonischen Rates.
- (2) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Rat setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) ¹Die Mitglieder des Diakonischen Rates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Die/der 1. oder 2. Vorsitzende des Diakonischen Rates muss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evang.-Luth. Kirchengemeinde München Heilig-Geist angehören. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. ⁵Mindestens 1/3 der Mitglieder des Diakonischen Rates sollen Frauen sein. ⁶Es ist auf eine möglichst paritätische Besetzung von Frauen und Männern zu achten. ⁷Die Mitglieder des Diakonischen Rates sollen in wirtschaftlichen Fragen und in den in § 2 Absatz 3 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein. ⁸Mindestens ein Mitglied des Diakonischen Rates muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. ⁹Der Diakonische Rat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ¹⁰Bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Diakonische Rat aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst. ¹⁰Die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende des Diakonischen Rates soll die Inhaberin bzw. der Inhaber der 1. Pfarrstelle München Heilig-Geist-Kirche sein.
- (4) Der Diakonische Rat arbeitet ehrenamtlich.
- (5) ¹Der Diakonische Rat setzt die allgemeinen Grundzüge und inhaltlichen Akzente der Vereinstätigkeit fest. ²Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands.
³Er hat ferner folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 2, 3 und 6),
 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 3. Wahl und Abberufung des Vorstands (§ 9 Absatz 2),
 4. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung des Dienstvertrages mit einem hauptberuflichen Vorstand, sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
 5. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins (Näheres bestimmt die Geschäftsordnung),
 6. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle,
 7. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 8. Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands,
 9. Bestimmung der Prüfungsstelle nach § 10 Satz 1 dieser Satzung,
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrages,
 11. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

⁴Beim Abschluss des Dienstvertrages und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 3 Nr. 4 sowie bei der Beauftragung der Prüfungsstelle gemäß Satz 3 Nr. 9 wird der Diakonische Rat von seiner/seinem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/seinem 2. Vorsitzenden, vertreten.

- (6) ¹Der Diakonische Rat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Diakonischen Rates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (7) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Diakonischen Rates notwendig.
- (8) ¹Zu den Sitzungen des Diakonischen Rates wird auch der Vorstand eingeladen; die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diakonischen Rates teil, soweit der Diakonische Rat nicht beschließt in geschlossener Sitzung zu tagen. ²Ferner können Mitarbeitende des Vereins sowie Gäste zu den Sitzungen des Diakonischen Rates eingeladen werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus bis zu 2 Personen, die haupt- und/oder ehrenamtlich tätig sein können. ²Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (2) ¹Der Vorstand des Vereins wird gemäß § 8 Absatz 5 Satz 3 Nr. 3 vom Diakonischen Rat befristet, in der Regel für die Dauer von 5 Jahren, berufen. ²Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. ³Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums entscheidet der Diakonische Rat über die Wiederberufung. ⁴Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer berufen ist. ⁵Die Vorstandsmitglieder müssen über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. ⁶Die Vorstandsmitglieder erhalten, sofern sie hauptamtlich tätig sind, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Diakonischen Rat festgesetzt wird. ⁷Ihre Amtsdauer ist von der Amtsdauer des Diakonischen Rates unabhängig.
- (3) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. ³Die Vertretungsbefugnis ist nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden.
- (4) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates nach Maßgabe einer vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung. ²Bestimmte Geschäfte des Vorstands bedürfen zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Diakonischen Rates; Einzelheiten hierzu werden in der vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. ³Der Vorstand hat den Diakonischen Rat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Prüfung der Geschäfts und Wirtschaftsführung

¹Die Prüfung der Geschäfts und Wirtschaftsführung wird von einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen.

²Die/der 1. Vorsitzende des Diakonischen Rates, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende des Diakonischen Rates, erstattet dem Diakonischen Rat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

³Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates werden im Wortlaut protokollarisch und durch elektronische Datensicherungssysteme niedergelegt. ²Die Niederschriften sind von der/vom Versammlungsleiter(in) und von der/vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen. ³Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind außerdem von zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt ein etwa verbleibendes Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde München-Moosach mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Tag der Errichtung

Die vorliegende Satzung wurde am 15. Oktober 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wurde am 15.11.2018 vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern genehmigt und wurde am 12.06.2019 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter VR 6697 eingetragen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 24. Oktober 2011.